Agrarreform und Gemeinsamer Antrag 2023

Konditionalitäten

Informationsveranstaltung am 15. und 20.02.2023 Beginn 19:30 Uhr





Themen

- Allgemeine Informationen
- Übersicht Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) 2023
- Konditionalitäten (bisher Cross Compliance)
 - Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)
 - Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
- Kontrolle durch Monitoring



Allgemeine Informationen

- FIONA öffnet voraussichtlich erst in KW 14
- Bei betrieblichen Änderungen setzen Sie sich bitte <u>frühzeitig</u> mit uns in Verbindung für evtl. notwendige Änderung der UD-Nummer →z.B. Hofübergabe, Änderung des GbR-Vertrags, Namensänderung, Adressänderung, Änderung der Bankverbindung etc.
- Hinterlegen Sie in den Stammdaten bitte eine gültige **E-Mailadresse**→§ 4 GAPInVeKoSG: Die <u>Kommunikation</u> zwischen Behörde und Betriebsinhaber <u>erfolgt elektronisch</u>.
 - → Digitalisierungsprozesse im GA werden in den kommenden Jahren zunehmen. Eigene App wurde konzipiert und ist ab GA 2023 verfügbar, wird irgendwann Pflicht.
- Hochladen von Unterlagen zum Antrag beim FIONA-Navigationspunkt "Nachweise hochladen"



Allgemeine Informationen

- Prüfung zum Aktiven Betriebsinhaber gibt es wieder
- In FIONA stehen für den ganzen Landkreis neue Luftbilder aus 2022 zur Verfügung
 - → Bitte überprüfen Sie alle Ihre Schläge, ob Lage und Größe stimmen
- Welche Flächen gehören in den Gemeinsamen Antrag?
 - Alle Flächen des Betriebs, egal ob landwirtschaftliche Flächen oder nichtlandwirtschaftliche Flächen
 - Förderfähig sind Flächen
 - → mit nachweisbar vorliegender **Verfügungsgewalt UND**
 - → die auf eigenes Risiko und eigene Rechnung **bewirtschaftet** werden Trifft eins der beiden Kriterien nicht zu, ist die Fläche nicht förderfähig!



Übersicht GAP 2023

Säule Direktzahlungen

Freiwillige, einjährige Maßnahmen

- -Einkommensgrundstützung
- -Umverteilungsprämie
- -Junglandwirteprämie
- -Ökoregelungen
- -Gekoppelte Tierprämien

2. Säule Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

Freiwillige Maßnahmen

- -Ausgleichszulage (AZL)
- -Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)
- -Landschaftspflegerichtlinie(LPR)
- -Umweltzulage Wald (UZW)

Konditionalitäten (verpflichtende Fördervoraussetzungen)

→ GLÖZ-Standards + GAB-Standards



(Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand)

- GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion
- GLÖZ 6: Mindestbedeckung in sensibelsten Zeiten
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland (ausgesetzt für 2023)
- GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (Ausnahmen in 2023)
- GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland



Konditionalität – GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Schutz des DGL seither Verpflichtung im Greening, Weiterführung als GLÖZ 1 Standard
- Umwandlung von DGL nur mit vorheriger Genehmigung zulässig

 → gilt sowohl bei Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche Nutzung als auch in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung
- In bestimmten Fällen muss Ersatzgrünland angelegt werden
- Jährliche Auswertung zum Anteil des DGL an der landwirtschaftlichen Fläche in BW
- Bei Abnahme des DGL-Anteils um mehr als 4% keine Umwandlungsgenehmigungen oder Bagatellregelungen mehr



Konditionalität – GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

Entstehung von DGL:

- Flächen die mind. 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge waren, werden zu DGL
- Unterbrechung der Entstehung von DGL möglich durch eine fristgerecht gemeldete <u>Pfluganzeige</u>.
 - → Meldung der Pfluganzeige <u>innerhalb eines Monats</u> nach dem Pflügen. Als Pflügen zählt jede mechanische Bodenbearbeitung die die <u>Grasnarbe zerstört</u>.
- Verlängerung möglich durch <u>Pausenjahre</u>. Die Entstehung von DGL wird bei Pausenjahren um jeweils ein Jahr verlängert.
 - → dazu zählen z.B. GLÖZ 8 Brachen, ÖR1 Brachen, ÖVF09 Brachen, Verpflichtungsjahre nach FAKT E7 und E8, Verpflichtungsjahre nach LPR



Konditionalität – GLÖZ 1 Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

Unterschiedliche Voraussetzungen bei der Umwandlung von DGL:

- Altes DGL (Bestand zum 01.01.2015): Umwandlung nur mit vorheriger Genehmigung und Anlage von Ersatzgrünland erlaubt
- Neues DGL (Entstanden ab 01.01.2015): Umwandlung nur mit vorheriger Genehmigung erlaubt
- Ganz neues DGL (Entstanden ab 01.01.2021): nach Umwandlung nur Anzeigepflicht im folgenden GA → gilt nicht für Ersatzgrünland, Wiederangelegtes Grünland nach einem Verstoß und wenn Fachrecht entgegensteht z.B. SchALVO
- Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Umwandlung von DGL in Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2) und umweltsensiblem DGL (GLÖZ 9)
- Bagatellregelung: 500 m² pro Betrieb/Jahr ohne Genehmigung erlaubt → Aber es gibt keine Bagatellregelung in LLG und SchALVO



Konditionalität – GLÖZ 2 Schutz von Mooren und Feuchtgebieten

- Gebietskulisse ab 2023 in FIONA verfügbar
- DGL darf in diesen Gebieten nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland zulässig
- Umwandlung in Paludikultur mit Genehmigung zulässig
- Keine Veränderungen durch
 - Eingriffe in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - Bodenwendung tiefer als 30 cm
 - Auf- und Übersandung
- Neuanlage von Entwässerungsanlagen nur mit Genehmigung zulässig
- Instandsetzung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen nur zulässig, wenn keine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt. Ausnahmen sind möglich.



Konditionalität – GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Konditionalität – GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Keine Anwendung von PSM, Bioziden und Düngemitteln in einem Abstand von 3 m zu Gewässern
 - → in BW ist im Fachrecht ein Abstand von <u>5 m</u> vorgeschrieben, an Hanglagen sogar evtl. noch mehr
- Ausgenommen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
 - → Relevante Gewässer sind in den FIONA-GIS Layern "Gewässernetz AWGN" und "Geneigte Flächen am Gewässer nach DüV" kartiert
- Stillgelegte Pufferstreifen auf Acker können ab einer Mindestgröße von 0,1 ha für GLÖZ 8 (Stilllegung) angerechnet werden

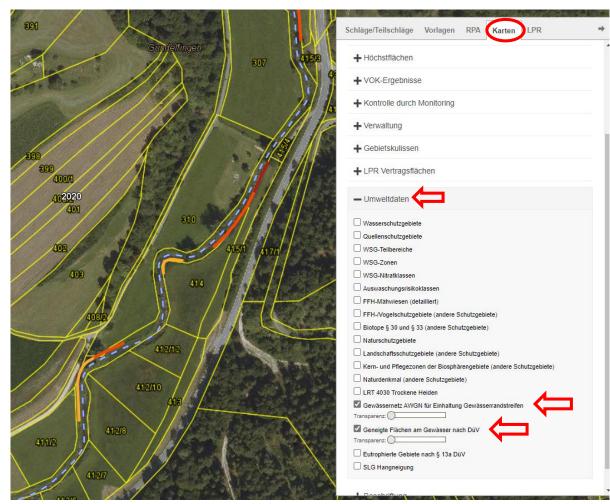


Konditionalität – GLÖZ 4 Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Ansicht in FIONA GIS

Gewässernetz AWGN blau gestrichelt

geneigte Flächen am Gewässer nach DÜV rot/orange





Konditionalität – GLÖZ 5 Begrenzung von Erosion

- Begrenzung von Wind- und Wassererosion auf ausgewiesenen Ackerflächen innerhalb der Erosionskulisse
 - Winderosionskulisse unverändert
 - Wassererosionskulisse neu berechnet und vergrößert
- Maßnahmen unverändert wie bisher in CC:
 - Acker K_{Wasser1}: kein Pflügen vom 01.12.-15.02., Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 01.12.
 - Acker K_{Wasser2}: kein Pflügen vom 01.12.-15.02., Pflügen vom 16.02.-30.11. nur bei unmittelbar folgender Aussaat, kein Pflügen vor Kulturen mit Reihenabstand ab 45 cm
 - Acker K_{Wind}: Pflügen bei Aussaat vor dem 01.03. erlaubt, Pflügen ab 01.03. nur bei unmittelbar folgender Aussaat erlaubt (gilt nicht bei Reihenkulturen)



Konditionalität – GLÖZ 5 Begrenzung von Erosion

Informationen zu den ausgewiesenen Flächen gibt es in FIONA

→ nach Urladung des Flächenverzeichnisses als pdf-Dokument in der

Dokumentenablage verfügbar:

F ONA							FIONA Flurstücksinfo 2022 zu den Flächen des Antragsjahres 2021									Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg					
	Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)							Steillagenförderun Dauergrünland		FAKT B4/B6	FAKT B5/B6	FAKT B5/B6	FAKT C2	UZW	DZ	DZ		ions- isse			
Zeiler Nr.	Landes kennz.	Flur- Nr.	Gemarkung	Flur- stücks Nr.	Un- ter- Nr.	Kat/ Ref Fläche (ha)	Brutto- Fläche (ha)	Hang- neigung ab 25% (ha)	ah 500/	Kulisse §30/ §33- Biotope (ha)	Förder- fähige Natura 2000 Berg- und Flachland mäh- wiesen (ha)	Verlust- shape	Kulisse Weinbau steillage	Natura 2000 FFH- Wald- Lebens- raum- typen (ha)	Umwelt- sensibles Dauer- grünland (ha)	Stabile ÖVF (ha)	CC Wa	CCwi	Gebie kuliss AZL		
1	D 08	0			0	0,6932	0,4556							0,2374	0,0668				Х		
2	D 08	0			0	0,5160															
3	D 08	0			0	1,5690	1,5689										2		Х		
4	D 08	0			0	0,7700	0,7700												Х		
5	D 08	0			0	9,7708	9,7708	0,0221		0,0054							1		Х		
6	D 08	0			0	1,4025	1,4024												Х		



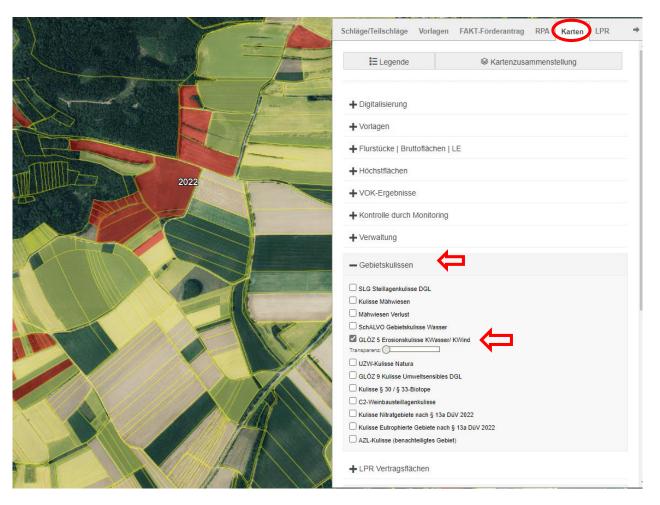
Konditionalität – GLÖZ 5 Begrenzung von Erosion

Ansicht In FIONA GIS

GLÖZ 5 Erosionskulisse KWasser/KWind

Acker K_{Wasser1}

Acker K_{Wasser2}





Konditionalität – GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

- Gilt ab Herbst 2023
- Bodenbedeckung im Winter auf mindestens 80 % der Ackerflächen
- Als Bodenbedeckung gelten:
 - Mehrjährige Kulturen
 - Winterkulturen
 - Zwischenfrüchte
 - Stoppelbrachen ohne Bodenbearbeitung von K\u00f6rnerleguminosen,
 Getreide oder Mais
 - Sonstige Begrünungen
 - Mulchauflagen inkl. Belassen von Ernteresten (ohne Bodenbearbeitung)
 - Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
 - Abdeckung durch Folien, Vlies oder Ähnliches



Konditionalität – GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

- Bodenbedeckung ist in folgenden Zeiträumen verpflichtend:
 - Grundsätzlich gilt der **Zeitraum 15.11 15.01**.
 - Ausgenommen sind Saatmais, Tabak und Roggen in Selbstfolge
 - Bei Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen ist zwischen 15.11. 15.01. eine natürliche Begrünung zuzulassen
 - Abweichende Zeiträume gelten bei Ackerland mit
 - > schweren Böden: Bodenbedeckung unmittelbar nach der Ernte bis zum 01.10.
 - Frühen Sommerkulturen im Folgejahr: Bodenbedeckung von **15.09. 15.11.** Zu den frühen Sommerkulturen zählen in unseren Höhenlagen:
 - Sommergetreide ohne Mais und Hirse
 - Leguminosen ohne Sojabohnen
 - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen



Konditionalität – GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

Auflagen für brachliegende Ackerflächen und DGL:

- Pflegeverbotszeitraum 01.04.-15.08.
- Im Pflegeverbotszeitraum kein Mähen, Mulchen oder Bodenbearbeitung erlaubt
- Außerhalb Pflegverbotszeitraum ist ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder AUKM zulässig
- Umbruch im Pflegeverbotszeitraum nur bei entsprechender Auflage im Rahmen von AUKM zulässig
- Ausnahmen gelten auch für Bejagungsschneisen oder bei der Anlage von Teilflächen/-streifen als Beitrag zur Biodiversität (z.B. Kiebitz-, Lerchenfenster)



Konditionalität – GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland

ausgesetzt in 2023 gilt ab GA 2024

- Verpflichtender Fruchtwechsel auf mind. 33% der Ackerflächen
- Auf weiteren mind. 33% Fruchtwechsel oder Zwischenfrucht/Untersaat
- Spätestens im dritten Jahr verpflichtender Fruchtwechsel
- Zwischenfrucht/Untersaat zählt im Rahmen von GLÖZ 7 nur bei Aussaat bis spätestens 15.10. und Standzeit bis 15.02.
- Flächenbezogene Angaben in FIONA FLV zu Zwischenfrucht/Untersaat
- Sommer- und Winterkulturen gelten als verschiedene Kulturen, Dinkel gilt als eigene Kultur
- Verpflichtung ist flächenbezogen und gilt auch bei Bewirtschafterwechsel!
- Wer 2023 an FAKT E9 (Mais mit Gemengepartnern) oder E10 (mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau) teilnimmt muss GLÖZ 7 erfüllen



Konditionalität – GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland

ausgesetzt in 2023 gilt ab GA 2024

- Ein Fruchtwechsel ist nicht erforderlich bei
 - Mehrjährigen Kulturen
 - Gras- und anderen Grünfutterpflanzen
 - Leguminosen
 - Brachen
 - Saatmais, Tabak, Roggen
- Die Regelungen von GLÖZ 7 gelten nicht
 - für Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland
 - wenn Betriebe mind. 75 % ihrer Ackerflächen für Gras, andere Grünfutterpflanzen, Leguminosen oder Brachen nutzen (Restfläche darf max. 50 ha betragen)
 - o wenn Betriebe mind. 75 % ihrer landwirtschaftlichen Fläche als DGL, für Gras oder andere Grünfutterpflanzen nutzen (Restfläche darf max. 50 ha betragen)
 - o für zertifizierte Ökobetriebe



Konditionalität – GLÖZ 8 Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

Ausnahmen in 2023

- Mindestens 4% stillgelegte Ackerflächen im Betrieb
 → dazu zählen Brachen, Landschaftselemente (LE), evtl. Pufferstreifen (>0,1 ha)
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung
 → aktive Begrünung darf keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat sein
- Ganzjährige Brache, beginnend ab Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr
- Während Stilllegung keine Bodenbearbeitung, Düngung oder PSM
- Ab 01.09. Beweidung mit Schafe/Ziegen erlaubt
- Ab 01.09. Vorbereitung und Aussaat der Folgekultur erlaubt, sofern Folgekultur erst im Folgejahr zur Ernte führt
- Bei Winterraps und Wintergerste ist die Einsaat ab 15.08. zulässig



Ausnahmen in 2023

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

- Pflegeverbotszeitraum (GLÖZ 6) von 01.04.-15.08. ist zu beachten
- Mehrjährige Stilllegung auf gleicher Fläche ist möglich, aber eine jährliche Mindesttätigkeit ist durchzuführen
- GLÖZ 8 Brachen zählen als Pausenjahre bei der Entstehung von DGL
- Auf GLÖZ 8 Brachen können keine zusätzlichen Förderungen über ÖR1, FAKT oder LPR beantragt werden
- Eine Fläche mit FAKT E1.2 Begrünungsmischung kann <u>nicht</u> in eine GLÖZ 8
 Brache überführt werden!
- SchALVO Begrünungen können in eine GLÖZ 8 Brache überführt werden
- Flächenbezogene Angaben in FIONA FLV zu Art der GLÖZ 8 Anrechnung
- Fortführung der Regelungen zu Landschaftselementen (LE):
 - gleiche Typen und Definitionen wie bisher
 - Schnittverbotszeitraum 01.03. 30.09.
 - Keine Pflegeverpflichtung, aber Beseitigungsverbot



Konditionalität – GLÖZ 8 Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

Ausnahmen in 2023

- Die Regelungen zu 4% Stilllegung gelten nicht
 - für Betriebe mit bis zu 10 ha Ackerland
 - wenn Betriebe mind. 75 % ihrer Ackerflächen für Gras, andere Grünfutterpflanzen, Leguminosen oder Brachen nutzen
 - wenn Betriebe mind. 75 % ihrer landwirtschaftlichen Fläche als DGL, für Gras oder andere Grünfutterpflanzen nutzen
- Ökobetriebe sind <u>nicht</u> von GLÖZ 8 befreit



Ausnahmen in 2023

Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

Ausnahmen in 2023

- Anstatt 4 % Brachflächen können auch andere Kulturen auf die GLÖZ 8 Verpflichtung angerechnet werden. Dazu zählen:
 - Getreide (ohne Mais)
 - Sonnenblumen
 - Leguminosen (ohne Soja)
- Flächen, die sowohl 2021 als auch 2022 im Rahmen der Direktzahlungen (inkl. ÖVF) stillgelegt waren, müssen auch 2023 stillgelegt werden. Nicht dazu zählen FAKT- und LPR-Brachen.
- Betriebe, die 2023 an ÖR1a oder ÖR1b teilnehmen möchten, können die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen
- Kennzeichnung der GLÖZ 8 Flächen in FIONA im Flächenverzeichnis



Erhaltung von umweltsensiblem Dauergrünland (DGL)

- Regelungen zum Schutz von umweltsensiblem DGL
 → Als umweltsensibles DGL wird altes DGL in Natura2000-Gebieten, das zum 01.01.2015 bereits bestanden hat, bezeichnet
- Umweltsensibles DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Genehmigungspflicht für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche
- Anzeigepflicht für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung
 → Keine Anzeigepflicht, wenn die UNB der Pflegemaßnahme bereits
 zugestimmt hat



Erhaltung von umweltsensiblem Dauergrünland (DGL)

Informationen zu den ausgewiesenen Flächen gibt es in FIONA

→ nach Urladung des Flächenverzeichnisses als pdf-Dokument in der

Dokumentenablage verfügbar:

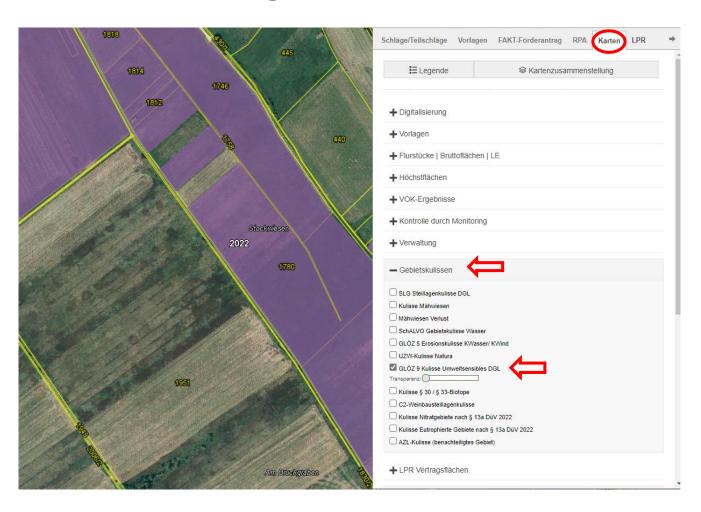
FIONA Flurstücksinfo 2022 zu den Flächen des Antragsjahres 2021 Ministerium für Ernährung, Ländlick Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg									dlichen										
	Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)							Steillagenförderun Dauergrünland		FAKT B4/B6	FAKT B5/B6	FAKT B5/B6	FAKT C2	UZW	DZ	DZ		ions-	
Zeiler Nr.	Landes kennz.	Flur- Nr.	Gemarkung	Flur- stücks Nr.	Un- ter- Nr.	Kat/ Ref Fläche (ha)	Brutto- Fläche (ha)	Hang- neigung ab 25% (ha)	ah 500/	Kulisse §30/ §33- Biotope (ha)	Förder- fähige Natura 2000 Berg- und Flachland mäh- wiesen (ha)	Verlust- shape	Kulisse Weinbau steillage	Natura 2000 FFH- Wald- Lebens- raum- typen (ha)	Umwelt- sensibles Dauer- grünland (ha)	ÖVF	CC Wa	CCwi	Gebie kuliss AZL
1	D 08	0			0	0,6932	0,4556							0,2374	0,0668				Х
2	D 08	0			0	0,5160													
3	D 08	0			0	1,5690	1,5689										2		X
4	D 08	0			0	0,7700	0,7700												X
5	D 08	0			0	9,7708	9,7708	0,0221		0,0054							1		X
6	D 08	0			0	1,4025	1,4024												X



Erhaltung von umweltsensiblem Dauergrünland

Ansicht In FIONA GIS

GLÖZ 9 Kulisse umweltsensibles DGL violett





(Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand)

- GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- GLÖZ 2: Schutz von Mooren und Feuchtgebieten
- GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion
- GLÖZ 6: Mindestbedeckung in sensibelsten Zeiten
- GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland (ausgesetzt für 2023)
- GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (Ausnahmen in 2023)
- GLÖZ 9: Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland



Konditionalität – GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

Konditionalität	Rechtsakt
GAB 1	Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), Art. 11, Abs. 3 Buchst. e und h
GAB 2	Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG)
GAB 3	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
GAB 4	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GAB 5	Basisverordnung LM-/FM-sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 178/2002)
GAB 6	"Hormonverbots"-Richtlinie (Richtlinie 96/22/EG)
GAB 7	Pflanzenschutz-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)
GAB 8	Pestizid-Richtlinie (Richtlinie 2009/128/EG), Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 - 5, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und 3
GAB 9	Kälberschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/119/EG)
GAB 10	Schweineschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/120/EG)
GAB 11	Allg. Tierschutz-Richtlinie (Richtlinie 98/58/EG)



Konditionalität – GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung)

- Tierkennzeichnung nicht mehr Teil der GAB-Standards, aber Fördervoraussetzung für gekoppelte Tierprämien bei den Direktzahlungen
- Soziale Konditionalität (Art. 14 und Anhang IV der VO (EU) 2021/2115) ist bis 01.01.2025 umzusetzen → bestehende Regelungen zum Arbeitsrecht, zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz müssen berücksichtigt werden
- Sanktionierung bei Verstößen als prozentuale Kürzung bei den beantragten Maßnahmen
- Unbereinigte Greeningverstöße aus alter Förderperiode werden nicht als Widerholungsverstöße, sondern als Erstverstöße übernommen, bleiben aber Verstöße und müssen bereinigt werden → ungenehmigte DGL Umwandlungen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

